



KINDERFERIENTAGE
GEMEINDE
MÖNSHEIM

fallen in diesem Jahr aus!

F L O H
Mönsheimer
M A R K T

auf dem Marktplatz
entfällt!



Die
Mönsheimer Kleiderbörse
mit Herbst- und Winterwaren 2020
Mittwoch 23.09.2020
Wird aus gegebenem Anlass

Abgesagt !

Weitere Informationen unter
Telefon 07044...
M.Klee 905258
K.Draxler 902280
C.Metzger 6493

Gottesdienste auf dem Dobel

Ab sofort sonntags jeweils nur um 10:30



Bei jedem Wetter

Bitte Gesangbuch mitbringen. Die üblichen Abstandsregeln sind einzuhalten.

Evangelische Kirchengemeinde Mönsheim

Impuls zur Woche



Liebe Leserin, lieber Leser,

es ist immer wieder nur zum Staunen: Allein die Vielfalt in der Pflanzenwelt, wenn wir nur in unsere Gärten schauen – zumindest in die, in denen Pflanzen noch Raum haben und nicht nur Schotter und Steine. Dazu dann noch all die Wiesenblumen, Bäume, Sträucher in Wald und Flur. So vielseitig, so bunt anzusehen. Dazu der betörende Duft vieler Blüten – einfach überwältigend. So ist es zum Beispiel immer wieder aufs Neue erstaunlich, dass ein stacheliger unscheinbarer Kaktus so wunderschön blüht, wie es auf dem Foto zu sehen ist. Wer sich Zeit nimmt, kann zusehen, wie er abends aufblüht und dann auf einmal einen bezaubernden Duft verströmt und Insekten anlockt. Bereits am nächsten Tag ist die ganze Pracht schon wieder vorbei.

Schau an der schönen Gärten Zier – so singen wir in Paul Gerhards Sommerlied *Geh aus mein Herz und suche Freud, in dieser lieben Sommerzeit* (evang. Gesangbuch 503).

Viele lieben dieses Lied, weil es genau das aufgreift, was Menschen in den Sommermonaten erleben: Alles sprüht nur so voll Lebensenergie. Wo vor Wochen grau in grau war, wächst und blüht es – und tut der Seele gut. Wir dürfen all das mit allen Sinnen genießen, uns dran freuen. Wir dürfen mitten in all dieser Pracht leben und uns erholen.

Paul Gerhardt lädt mit seinem Lied dazu ein, genauer hinzusehen, was da im Sommer draußen so alles wächst und gedeiht, auch was da so herumfliegt, -krabbelt und -springt. Alles um uns herum steckt voller Leben. Jeden Tag können wir in der Natur – in Gottes Schöpfung - Neues entdecken: Hier wunderschöne Blüten unterschiedlichster Art: Rosen, Nelken, Schafgarbe, Lavendel, Geranien, Petunien, Fuchsien, Lilien, Purpurglöckchen, Margeriten, Oleander, Kapuzinerkresse und wie sie alle heißen. Dort die leckeren Früchte: Kirschen satt, Erdbeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, die ersten Äpfel und vieles andere mehr.

Wir haben es gut. Wir sind reich beschenkt. *Groß sind die Werke des Herrn; wer sie erforscht hat Freude daran.* Ja, wer die Augen

aufmacht, nicht nur an allem gestresst vorbeirent, wird manch Wunderbares entdecken können: im eigenen Garten, in anderen Gärten, auf dem Weg zur Schule oder Arbeit, in Wald und Flur ... Die Freude darüber wird nicht ausbleiben. Die Natur liegt vor uns wie ein aufgeschlagenes Buch. Wir dürfen darin blättern, Entdeckungen machen, uns freuen und Gott danken für so viel Wunderbares.

Viel Freude wünschen Ihnen Erika und Daniel Haffner

Mönsheim zu Zeiten von Corona ...

Jeder von uns hat mit Sicherheit jede Menge persönliche Geschichten zu erzählen darüber, wie sein Leben durch Corona beeinflusst, beeinträchtigt, vielleicht aber auch bereichert wurde und noch wird ... Geschichten, mit denen sich wahrscheinlich ein dickes Buch füllen ließe ...

Nun – und das haben wir auch vor: **Wir möchten Sie und euch alle einladen, an unserem ganz persönlichen Mönsheimer Corona-Buch mitzumachen.**

Begonnen haben wir damit hier in der Grundschule: Einige Kinder malten Bilder und schrieben manchmal auch dazu, wie sie ihre „Corona-Ferien“ verbrachten. Jetzt haben wir die Idee vom Appenberg-Grundschulbuch ausgeweitet, weil wir meinen, dass ein solches Dokument in ein paar Jahren für jeden interessant und eine wertvolle Erinnerung sein könnte.

Deshalb: nichts wie ran ans Papier – egal ob per Hand oder per Computer, egal ob in Schrift- oder in Bild-Form: Was haben Sie erlebt?

Was treibt euch um? Was wünschen Sie sich für die Zukunft? Welche Erkenntnisse habt ihr gewonnen? Was war gut? Was war schlecht?

Was wurde Ihnen wichtig? Was hat sich für euch verändert? ... Egal ob lang oder kurz, ob viel oder wenig: Jeder Beitrag macht unser Buch umso interessanter. Oder gibt es vielleicht ein Foto oder eine Meldung, die für Sie oder dich die Corona-Zeit ganz besonders gut widerspiegelt?

Jeder Beitrag wird aufgenommen – egal ob mit Namen oder anonym. **Abgabeschluss ist der 31.07.2020.** Das ist nicht mehr allzu lange hin – aber – alte Regel – langes vor-sich-her-Schieben macht's auch nicht besser ... (Sollte dem einen oder der anderen eine Idee unter den Nägeln brennen, diese jedoch trotz allen Mühens nicht rechtzeitig umzusetzen sein, dann bitte diese Idee ankündigen – wenn wir wissen, dass noch was kommt, können wir uns darauf einstellen und schon mal mit dem, was da ist, loslegen ...)

Alle Beiträge können entweder in den Rathausbriefkasten eingeworfen oder per Mail an rathaus@moensheim.de geschickt werden. Danach bringen wir die Beiträge in Form und dann zum

Druck – wir gehen davon aus, dass jeder, der möchte, zu Weihnachten sein eigenes Corona-Jahrbuch in den Händen halten kann.

Natürlich können wir noch nicht sagen, wie teuer ein Exemplar werden wird, da wir ja auch noch nicht wissen, wie viele Seiten zusammenkommen werden. Aber wir denken, dass das Buch für jeden erschwinglich sein wird.

Nähere Info gibt es im Rathaus bei Claudia May (07044 9253-22), bei Heike Noack (07044 9253-14) und bei Silke Wuff (0176-56717127).

Und nun eine gute Zeit euch allen und lauter gute Ideen für das Buch!

Buchelewerkstatt

Es gibt zwei Möglichkeiten um ein eigenes Buchele zu bekommen.

Sie bestellen bei uns das Holz, wir zeichnen Ihnen die Form auf und Sie sägen selber aus.

(groß 15,00 Euro, klein 7,50 Euro)

Oder Sie bestellen bei uns ein ausgesägtes Buchele und bemalen und gestalten es selbst.

(groß 25,00 Euro, klein 17,50 Euro)

Unter folgenden Figuren können Sie wählen:

Buchhalter:



Buchele mit Korb:



Flötenspieler:



Sitzendes Buchele:



Angler:



Schildhalter:



Zu bestellen sind diese Varianten beim Sozialen Netzwerk Mönsheim Tel. 07044 925314, sozial.netz@moensheim.de

Oder bei Silke Wuff Tel.0176 56717127, sozialpaedagogik@appenbergschule.de

Durchführung des 21. Ehrungsabends durch die Gemeinde Mönshheim

Am **Freitag, den 25. September 2020**

planen wir den 21. Ehrungsabend der Gemeinde Mönshheim und hoffen, diesen ohne „Corona-Einschränkungen“ durchführen zu können.

Hierfür benötigen wir wieder Ihre Mithilfe: melden Sie uns alle Mitbürgerinnen und Mitbürger oder auch Gruppierungen, die sich um die Gemeinde Mönshheim verdient gemacht haben. Rufen Sie uns unter an 07044/9253-22 oder schreiben Sie uns ein E-Mail an rathaus@moensheim.de. Einen Leitfaden für die Voraussetzungen sowie besondere Richtlinien finden Sie nachfolgend:

Leitfaden für die Durchführung eines Ehrungsabends durch die Gemeinde Mönshheim

Einführung

Die Gemeinde Mönshheim lädt zu einem jährlich stattfindenden Ehrungsabend ein. Neben vereinsinternen Ehrungen, welche die betreffenden Vereine an diesem Abend vornehmen, ehrt die Gemeinde verdiente Bürgerinnen und Bürger sowie Jugendliche und Gruppierungen, die sich um die Gemeinde Mönshheim verdient gemacht haben. Ausgeschlossen von der Ehrung durch die Gemeinde sind Leistungen, welche die Vereine im Rahmen ihrer eigenen Richtlinien ehren.

Nachfolgend die festgelegten Leitlinien:

Persönliche Voraussetzungen

Geehrt werden:

- Bürgerinnen und Bürger sowie Jugendliche und Gruppierungen, die durch ihre Leistungen die Gemeinde über die Gemeindegrenzen hinaus positiv vertreten und dargestellt haben.
- Bürgerinnen und Bürger sowie Jugendliche der Gemeinde Mönshheim, die Mitglieder bei auswärtigen Vereinen sind und dort außergewöhnlichen Erfolg haben.
- Sonstige Bürgerinnen und Bürger sowie Jugendliche und Gruppierungen, die sich um das Gemeinwohl verdient gemacht haben.

Besondere Richtlinien für Erfolge bei Wettkämpfen

Im Rahmen des Ehrungsabends sollen für Meisterschaften ab Kreisebene Ehrungen durchgeführt werden, unabhängig davon, ob sie von Einzelpersonen, Mannschaften oder Staffeln erbracht werden. Die Ehrungen werden in drei Stufen eingeteilt:

1. Stufe

Erste Plätze bei Meisterschaften und Leistungen auf Bezirks- und Kreisebene in der höchsten Leistungsstufe.

2. Stufe

Platzierungen vom 1. bis 3. Platz bei (Baden-)Württembergischen Meisterschaften, Süddeutschen Meisterschaften oder vergleichbaren überregionalen Wettkämpfen.

3. Stufe

Aktive Teilnahme an Olympischen Spielen, Welt- oder Europa-meisterschaften.

Eine Platzierung vom 1. bis 3. Platz bei Deutschen Meisterschaften oder bundesweit durchgeführten Wettkämpfen und Meisterschaften.

Richtlinien für Leistungen, die für das Gemeinwohl erbracht werden

Festgeschriebene Richtlinien für Leistungen die für das Gemeinwohl erbracht werden, werden nicht aufgestellt, da eine abschließende Aufzählung nicht möglich ist. Es wird unterschieden zwischen **besonderen Leistungen** (entspricht Stufe 1), **hervorragenden Leistungen** (entspricht Stufe 2) und **herausragenden Leistungen** (entspricht Stufe 3). Die Einteilung bleibt im Einzelfall der Ehrungskommission überlassen. Dabei spielt sowohl die Qualität der erbrachten Leistung als auch deren Dauer eine Rolle.

Preise für Ehrungen

Es werden symbolisch Mönshheimer „Buchele“, verbunden mit einer Verleihungsurkunde überreicht.

Für Stufe 1 und für besondere Leistungen wird ein Mönshheimer Buchele in Bronze verliehen. In der Verleihungsurkunde wird auf den Verleihungsgrund hingewiesen.

Für Stufe 2 und für hervorragende Leistungen wird ein Mönshheimer Buchele in Silber verliehen. In der Verleihungsurkunde wird auf den Verleihungsgrund hingewiesen.

Für Stufe 3 und für herausragende Leistungen wird ein Mönshheimer Buchele in Gold verliehen. In der Verleihungsurkunde wird auf den Verleihungsgrund hingewiesen.

Das Mönshheimer Buchele in Bronze und in Silber wird für die selbe Leistung nur einmal verliehen. Wiederholt ein(e) Betroffene(r) eine Leistung, für die sie/er bereits diese Auszeichnung erhalten hat, so erhält sie/er eine Urkunde, in der auf die Anzahl der Wiederholung der erbrachten Leistung hingewiesen wird.

Das Mönshheimer Buchele in Gold kann mehrmals vergeben werden.

Die Ehrung mit dem Mönshheimer Buchele hat ausschließlich ideellen Charakter. Es werden darüber hinaus weder Sach- noch Geldpreise vergeben.

Organisation

Der Ehrungsabend soll jährlich stattfinden und den Zeitraum 1. Oktober des Vorjahres bis 30. September des Ehrungsjahres abdecken. Die zu ehrenden Bürgerinnen und Bürger, bzw. Jugendliche und Gruppierungen werden auf Grund von Vorschlägen von Vereinen und aus der Mitte der Bürgerschaft festgelegt. Hierzu wird die Gemeinde im Mitteilungsblatt auffordern. Die Mönshheimer Vereine werden darüber hinaus angeschrieben, innerhalb einer bestimmten Frist Vorschlagslisten zu erstellen. Wird die Frist versäumt, besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung später gemeldeter Personen oder Gruppierungen.

Ein Anspruch auf Ehrung besteht nicht. Ein eingegangener Vorschlag garantiert noch nicht, dass der/die Vorgeschlagene auch tatsächlich eine Ehrung erfährt.

Nach Einreichung wird eine kleine Kommission festlegen, wer geehrt wird. Die Kommission behält sich vor, auch nicht vorgeschlagene Personen und Gruppen zu ehren.

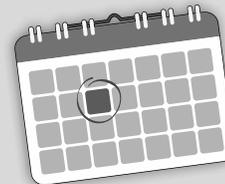
Allgemeines

Es bleibt der Ehrungskommission vorbehalten, wenn besondere Bedingungen eines Einzelfalls es gebieten, von diesen Richtlinien abzuweichen. Diese Richtlinien können jeweils entsprechend den Erfahrungen ergänzt, bzw. geändert werden.

Mönshheim, September 2002

Fritsch

Bürgermeister



REDAKTIONSSCHLUSS BEACHTEN

Bitte denken Sie an die rechtzeitige Übermittlung Ihrer Bild- und Textbeiträge.



IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Mönshheim. **Verantwortlich für den amtlichen Inhalt, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen** ist Bürgermeister Thomas Fritsch, Schulstraße 2, 71297 Mönshheim oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot.

Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG

Internet: www.nussbaum-medien.de

Vertrieb: G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263

Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de,

Internet: www.gsvertrieb.de

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)

Vom 23. Juni 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

Abschnitt 1: Ziele

§ 1

Ziele

(1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.

(2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen

§ 2

Allgemeine Abstandsregel

(1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.

(2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig sind.

(3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

§ 3

Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden

1. bei der Nutzung des öffentlichen und des touristischen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen, Passagierflugzeuge, Fähren, Fahrgastschiffe und Seilbahnen), an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhofs- und Flughafengebäuden,
2. in Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios und in medizinischen und nicht medizinischen Fußpflegeeinrichtungen,
3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
4. in Einkaufszentren und Ladengeschäften und
5. von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Freizeitparks, Vergnügungstätten, Beherbergungsbetrieben und im Gaststättengewerbe bei direktem Kundenkontakt.

(2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
3. für Beschäftigte, sofern sich an deren Einsatzort keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher aufhalten,

4. in Praxen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3, sofern die Behandlung, Dienstleistung oder Therapie dies erfordert,

5. bei der Inanspruchnahme von gastronomischen Dienstleistungen im öffentlichen oder touristischen Personenverkehr nach Absatz 1 Nummer 1 oder in Einkaufszentren oder Ladengeschäften nach Absatz 1 Nummer 4 oder

6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.

Abschnitt 3: Besondere Anforderungen

§ 4

Hygieneanforderungen

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,
7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahls sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 5

Hygienekonzepte

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.

(2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6

Datenerhebung

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Kontaktdaten zu erheben sind, dürfen von den zur Datenerhebung Verpflichteten von Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse erhoben und gespeichert werden. Dies gilt nicht, wenn und soweit Daten bereits vorliegen.

(2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.

(3) Die Daten sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.

(4) Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

§ 7

Zutritts- und Teilnahmeverbot

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung für Ansteckungsverdächtige ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 8

Arbeitsschutz

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

(2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

§ 9

Ansammlungen

- (1) Ansammlungen von mehr als 20 Personen sind untersagt.
- (2) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Ansammlungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich

1. in gerader Linie verwandt sind,
2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
3. dem eigenen Haushalt angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

(3) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt ferner nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 10

Veranstaltungen

(1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig ist. Abweichend von Absatz 1 muss bei privaten Veranstaltungen mit nicht mehr als 100 Teilnehmenden kein Hygienekonzept nach § 5 erstellt werden.

(3) Untersagt sind

1. Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden bis einschließlich 31. Juli 2020 und
2. Veranstaltungen mit über 500 Teilnehmenden bis einschließlich 31. Oktober 2020.

Die zulässige Teilnehmerzahl erhöht sich bis einschließlich 31. Juli 2020 auf 250 Personen, wenn zusätzlich

1. den Teilnehmenden für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden und
2. die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegten Programm folgt.

Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.

(4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organeile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.

(5) Untersagt sind Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben.

(6) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 11

Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.

(2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.

(3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 12

Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zulässig.

Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.

(2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.

(3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

§ 13

Betriebsverbote

Es wird untersagt der Betrieb von

1. Clubs und Diskotheken und
2. Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

§ 14

Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 6 durchzuführen:

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
2. Kunst- und Kultureinrichtungen sowie Kinos,
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
4. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
5. Fahrschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
6. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
8. Einzelhandelsbetriebe, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
9. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios sowie medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
10. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Gaststättengesetz,
11. Vergnügungsstätten einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen,
12. Beherbergungsbetriebe,
13. Messen und
14. Freizeitparks.

Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 3 und 6. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird.

Teil 2 – Besondere Regelungen

§ 15

Grundsatz

Die aufgrund der §§ 16 und 17 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 16

Verordnungsermächtigungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken und Archiven,
2. Studierendenwerken und
3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.

(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus

1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden, festzulegen.

(5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote nach § 14 Satz 1 Nummer 6 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 Gaststättengesetz und
2. die praktische Fahrausbildung und -prüfung sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den Einzelhandel,
2. das Beherbergungsgewerbe,
3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Gaststättengesetz,
4. Messen und Spezialmärkte,
5. das Handwerk,
6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
7. Vergnügungsstätten und
8. Freizeitparks

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 17

Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

§ 18

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsams- einrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
2. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
3. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung von mehr als zwanzig Personen teilnimmt,
4. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
5. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Satz 2 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
7. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 eine Veranstaltung abhält,
8. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
9. entgegen § 13 Nummer 1 einen Club oder eine Diskothek oder entgegen § 13 Nummer 2 eine Prostitutionsstätte, ein Bordell oder eine ähnliche Einrichtung betreibt oder das Prostitutionsgewerbe ausübt oder
10. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

Teil 4 - Schlussvorschriften

§ 20

Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

(2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 16 bis 18 sowie § 12 Absatz 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) § 10 Absätze 3, 4 und 6 treten am 31. Oktober 2020 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 31. August 2020 außer Kraft.

Stuttgart, den 23. Juni 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

	Kretschmann	
Strobl		Sitzmann
Dr. Eisenmann		Bauer
Untersteller		Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha		Hauk
Wolf		Hermann

Amtliches

Aus dem Gemeinderat

Bericht Gemeinderatssitzung

Bericht über die Gemeinderatssitzung vom 25.06.2020

Hinweis: Sämtliche im Bericht erwähnten Anlagen sind über das Ratsinfosystem auf www.moensheim.de abrufbar

1. Begrüßung und Festlegung Protokolldienst

Bürgermeister Fritsch begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass der Gemeinderat beschlussfähig ist. Gemeinderat von Gaisberg ist entschuldigt.

Das Protokoll der Sitzung werden die Gemeinderäte Krug und Pohler unterzeichnen.

2. Hochwasserschutz

a. Renaturierungsmaßnahme am Grenzbach im Bereich des Gewerbegebietes „Langer Graben“ Vorstellung des Entwurfes

b. Rückhaltebecken „Grenzbach“

Aufforderung an das Büro Wald+Corbe zur Abgabe eines Angebotes zur Vorplanung eines Rückhaltebeckens am Grenzbach.

Zu a)

Als Grundstückseigentümer ist Herr GR Baumgärtner bei diesem Tagesordnungspunkt befangen und rückt vom Tisch ab.

Der Vorsitzende begrüßt Herrn Holger Lauer vom Büro Wald+Corbe.

Herr Lauer stellt den Vorentwurf des Vorhabens vor. Im Bereich des Gewerbegebietes „Langer Graben“ verläuft der Grenzbach über eine Länge von ca. 500 m in einer Betonrinne (Rechteckprofil). Beim Hochwasser am 1. Juni 2013 trat der Grenzbach über das Südufer und das Wasser strömte in das Gewerbegebiet. Das Teilstück war anschließend Gegenstand des Gewässerentwicklungsplans (GEP) sowie der Flussgebietsuntersuchung (FGU) mit Hochwasserschutzkonzept. Darüber hinaus ist die Renaturierung des Grenzbaches über eine Länge von ca. 100 m eine naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme der Genehmigung des HRB Paulinensee.

Die Renaturierungsmaßnahme am Grenzbach hat demnach eine 3-fache Funktion:

- Teilweise naturschutzrechtlicher Ausgleich für den Hochwasserdamm Paulinensee;
- Maßnahme aus dem Gewässerentwicklungskonzept;
- Hochwasserschutzfunktion.

Herr Lauer stellt in groben Zügen dar, wie die Renaturierung aussehen könnte, sodass der Grenzbach danach mäandrierend einen natürlichen Lauf mit genügend Platz bekommt. Auf beigefügte Präsentation wird verwiesen.

Die Maßnahme ist dem Grunde nach bereits mit Vertretern der Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ortsbegehung abgestimmt. Es wird betont, dass es sich dabei um eine Maßnahme

nach dem Gewässerentwicklungsplan handelt. Nur dafür kann ein Zuschuss von 85 % in Aussicht gestellt werden. Der Teil, der als Ausgleichsmaßnahme verwendet wird, kann nicht bezuschusst werden.

Nach den Ausführungen von Herrn Lauer ergänzt Bürgermeister Fritsch, dass die Maßnahme vor gut einem Jahr auch bereits den betroffenen Grundstückseigentümern vorgestellt wurde, denn die Gemeinde muss dafür Grunderwerb tätigen. Aus den Reihen der Eigentümer kam keine grundsätzliche Ablehnung. Sofern der Gemeinderat den vorgestellten Entwurf billigt, gehe er wieder konkret auf die Eigentümer zu. Ziel sei es, die benötigten Flächen auf freiwilliger Basis erwerben zu können. Sonst wäre ein förmliches Wasserrechtsverfahren nötig, was sehr viel Zeit in Anspruch nehme.

Auf Nachfrage schätzt Herr Lauer die Kosten der Gesamtmaßnahme auf 350.000 – 400.000 €. Abzüglich dem Anteil, der als Ausgleichsmaßnahme dient (ca. 1/5 der Strecke) kann der Rest mit 85 % bezuschusst werden.

Die Damen und Herren des Gemeinderates sehen die Maßnahme als sinnvoll an. Die Entwurfsplanung wird begrüßt.

Zusätzlich stellt Herr Lauer noch Überlegungen für eine **Erhöhung des Freibords in der Grenzbachstraße** vor. Im Rahmen der FGU wurde auch berechnet, dass diese Maßnahme zum Schutz dieses Bereiches notwendig sein könnte. Herr Lauer erläutert, dass dies zusammen mit der Maßnahme am Grenzbach nochmals berechnet wird. Ggfs. würde es genügen, die Uferbrüstung etwas aufzumauern und so das Freibord zu erhöhen.

Der vorgestellte Entwurf wird vom Gemeinderat mit 10 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung gebilligt.

Zu b)

Neben dem Bau des Damms am Paulinensee und der Renaturierung des Grenzbachs sieht das Hochwasserschutzkonzept den Bau eines weiteren Rückhaltebeckens am Grenzbach, etwa auf halber Strecke zwischen der Zufahrt zum Schloss und dem Ortseingang Mönsheim vor. Die Konzeption sieht ein Becken mit 42.000 m³ Fassungsvermögen vor. Anders als am Paulinensee, findet dort kein Dauerstau statt. Es handelt sich um ein Trockenbecken, welches sich nur bei Dauerregen/Hochwasser füllt.

Zum Vergleich: Der Paulinensee hat ein Volumen von insgesamt 33.800 m³ (inkl. rund 11.000 m³ Dauerstauvolumen).

In der Gemeinderatssitzung am 8. September 2016 wurde von der Verwaltung vorgeschlagen, das Büro Wald+Corbe mit der Planung des Beckens zu beauftragen. Die Entscheidung darüber wurde zunächst vertagt. Aufgrund der hohen zu erwartenden Kosten (etwa das Doppelte wie für den Damm am Paulinensee) sowie der nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sollte zunächst nochmal überprüft werden, ob der Schutzeffekt nicht auch durch mehrere kleinere Rückhaltungen im Zulaufgebiete zum Grenzbach erreicht werden könne.

In der Sitzung am 20. Juli 2017 stellte Herr Dr. Göppert von Wald+Corbe das Ergebnis dieser Untersuchung vor und machte dabei folgende Aussagen:

- Um denselben Hochwasserschutz mit mehreren kleineren Rückhaltungen zu erreichen, müssten diese in der Summe ein höheres Rückhaltevolumen aufweisen;
- Die Kosten mehrerer kleinerer Rückhaltebecken sind insgesamt höher als bei einem großen Becken, da das im Verhältnis teure Entlastungs- und Ablassleinrichtung für jedes dieser Becken gebaut werden muss;
- Die Becken müssten zumindest teilweise auf fremder Markung errichtet werden.

Letztendlich wurde die Planung eines Beckens am Grenzbach nicht in Auftrag gegeben.

Nachdem das Becken „Paulinensee“ hergestellt und die Maßnahme „Grenzbachrenaturierung“ konkreter wird, wird zur Diskussion gestellt, ein Rückhaltebecken am Grenzbach gemäß dem Hochwasserschutzkonzept zumindest bis zur Entwurfsreife zu planen. BM Fritsch betont, ihm sei klar, dass eine Finanzierung derzeit nicht möglich ist. Aber für den Fall, dass sich die Zuschussvoraussetzungen zugunsten der Gemeinde ändern, könnte man relativ schnell reagieren und den Entwurf zur Genehmigungsreife bringen. Zumindest eine Entwurfsplanung wäre für die Beantra-

gung von Zuschüssen notwendig. Da bei einer Entwurfsplanung auch bereits die Fachämter bei der Genehmigungsbehörde mit einbezogen werden, könnten auch in dieser Hinsicht notwendige Maßnahmen planerisch und kostenmäßig berücksichtigt werden.

Auf Nachfrage erläutert Herr Lauer, dass die Technik bei dem Trockenbecken etwas komplizierter sei als am Paulinensee. Dort handelt es sich um ein ungesteuertes Becken, bei dem sich die Schieber entsprechend dem Wasserdruck einstellen. Da hier kein Dauerstau stattfindet, müsste man das Becken als so genanntes „gesteuertes Becken“ bauen.

Es wird einstimmig beschlossen, das Büro Wald+Corbe um einen Honorarvorschlag zur Planung eines Hochwasserrückhaltebeckens am Grenzbach zu bitten.

3. Anträge FWG-Fraktion

- Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates
Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Anfragen aus der Mitte des Gemeinderats“ auch in den nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung
- Präsentation von Plänen, Bildern, Tabellen etc. an der Medienwand
- Rettungspunkte im Außenbereich der Gemeinde Mönshheim
Auf beigefügtes Schreiben der FWG-Fraktion wird verwiesen.

Zu a)

In der Sitzungsvorlage zitiert der Vorsitzende aus der Gemeindeordnung.

„Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden.“ (§ 35 Abs. 1 Gemeindeordnung)

Die im Antrag vorgetragene Begründung (Datenschutz) entspricht der Vorgabe der Gemeindeordnung, um nichtöffentlich beraten zu können.

Da die Geschäftsordnung (GO) bisher nicht regelt, dass der Punkt „Anfragen aus der Mitte des Gemeinderates“ auf die Tagesordnung gesetzt werden muss – auch nicht die Anfragen in öffentlicher Sitzung. Lediglich die Fragezeit der Zuhörer ist in der GO aufgenommen. Deshalb schlägt der Vorsitzende vor, deswegen nicht die GO zu ändern oder zu ergänzen. Es genüge wenn der Gemeinderat den Beschluss fasst, den Punkt „Anfragen aus der Mitte des Gemeinderates“ auch im nichtöffentlichen Teil automatisch mit aufzunehmen. Und zwar auch dann, wenn es ansonsten keine nichtöffentlichen Punkte zu beraten gibt.

In der kurzen Aussprache wird von beiden Fraktionen verdeutlicht, dass nichts nichtöffentlich besprochen werden soll, was in die öffentliche Sitzung gehört.

Im Zusammenhang zum vorliegenden Antrag trägt der Vorsitzende vor, dass er die seit der Corona-Krise geübte Praxis gerne beibehalten würde, nämlich dass ihm die öffentlichen Anfragen der Gemeinderäte 1 – 2 Tage vor der Sitzung mitgeteilt werden. So könne er manche Dinge, die er selbst nachschauen müsse, besser und umfassender beantworten. Dies wird von den Damen und Herren des Gemeinderates ebenfalls begrüßt.

Zu b)

Die Verwaltung wird diese Anregung aufnehmen und die Unterlagen an der Medienwand präsentieren, die Bestandteil der Sitzungsunterlagen oder der Tischvorlagen sind, soweit es deren Umfang zulässt. Es ist z.B. nicht zweckmäßig den Textteil eines Bauplanes durchzuklicken. In diesen Fällen würden dann die Passagen herausgegriffen, über welche speziell gesprochen wird. Eine Beschlussfassung ist hier nicht erforderlich.

Zu c)

Gemeinderat Andreas Bürle erläutert nochmals den Sinn dieser Rettungspunkte. Man könne damit natürlich keine Unfälle verhindern, aber man erreicht damit, dass ortsunkundige Rettungskräfte schneller bei dem Verunfallten sind. Die Rettungspunkte haben feste Bezeichnungen, die den Hilfsorganisationen bekannt sind. Es bedürfe dann noch, dass man zumindest die Mönshheimer Bevölkerung über das Bestehen und die Lage der Rettungspunkte informiert. Daneben fallen die Schilder auf und die Passanten erinnern sich eventuell daran.

Es wird jeweils einstimmig beschlossen:

- Künftig soll in jeder Gemeinderatssitzung der Punkt „Anfragen aus der Mitte des Gemeinderates“ im nichtöffentlichen Teil der Tagesordnung aufgenommen werden. Die zurzeit geübte Praxis, die Fragen der öffentlichen Sitzung 1 – 2 Tage vorher der Verwaltung zu schicken, wird beibehalten.
- Es ist keine Beschlussfassung erforderlich. Die Verwaltung nimmt den Antrag zu Kenntnis und wird sich daran halten.
- Die Verwaltung wird angewiesen, die entsprechend im Antrag beschriebenen Schilder zu besorgen und die Standorte der Rettungspunkte durch geeignete Maßnahmen der Öffentlichkeit bekanntzumachen.

4. Antrag der UBLM – Fraktion

Anlegen einer gärtnergepflegten Teilfläche im Friedhof Mönshheim

Auf beigefügten Antrag der UBLM-Fraktion wird verwiesen.

Am Mittwoch, den 24. Juni 2020 hatte der Vorsitzende einen Termin mit Herrn Jens Hartmann (Landschafts- und Friedhofsgärtner aus Wurtemberg) und Herrn Hilligardt von der gleichnamigen Gartenbaufirma aus Pforzheim. Die Firma Hilligardt ist mit zahlreichen Grabpflegen im Pforzheimer Hauptfriedhof beauftragt und hat reichhaltige Erfahrung auf dem Gebiet der gärtnergepflegten Bestattungsflächen auf Friedhöfen. Herr Hilligardt selbst ist auch Mitglied der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner. GR Hans Kuhnle erläutert zunächst noch einmal den Antrag. Er empfiehlt den Ratskolleginnen und Kollegen einen Besuch auf dem Friedhof in Öschelbronn, wo ein neu von der Genossenschaft hergestelltes Grabfeld besichtigt werden könne.

BM Fritsch trägt vor er sei vorher etwas skeptisch gewesen. Die Erläuterungen der beiden Fachleute hätten ihn aber restlos überzeugt. Das entsprechende Grabfeld werde komplett auf Kosten der Genossenschaft hergestellt.

Auf Nachfrage erklärt der Vorsitzende, dass die Genossenschaft mit der Investition in Vorleistung gehe. Er habe dies Herrn Hilligardt auch gefragt. Dieser erklärte, die Erfahrung bei bisher allen gärtnergepflegten Grabfeldern zeige, dass die Investitionskosten in der Regel nach 5 Jahren wieder erwirtschaftet werden.

Die Grabnutzer bezahlen nach wie vor die Grabnutzungsgebühr an die Gemeinde und zusätzlich die Pflege über den gesamten Nutzungszeitraum an die Genossenschaft. Darin enthalten sei auch ein Grabstein und eine einmalige Beschriftung.

Wenn der Gemeinderat beschließt, sich dieses Konzept näher vorstellen zu lassen, wird der Vorsitzende Herrn Hartmann und Herrn Hilligardt entsprechend informieren, damit dies für eine Gemeinderatssitzung vorbereitet werden kann.

Es wird folgendes einstimmig beschlossen:

Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Verband Badischer Friedhofsgärtner ein Konzept für eine gärtnergepflegte Teilfläche im Friedhof Mönshheim auszuarbeiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

5. Freibad Mönshheim

Beratung und Beschlussfassung über die Öffnung des Bades in diesem Jahr

Der Vorsitzende verweist auf die mit den Sitzungsunterlagen zugegangenen Anlagen, die auch diesem Protokoll beigefügt werden.

Er betont, dass wir grundsätzlich dazu in der Lage sind das Freibad zu öffnen. Aus den Vorgaben ergebe sich zunächst einmal kein unlösbares „k.o. – Kriterium“. Die sich seiner Ansicht nach ergebenden problematischen Faktoren seien:

- Wer ein Ticket ergattert hat wird zusehen, dass er seine Badezeit komplett ausnutzt. Mit dem Ergebnis, dass die meisten Besucher auf einmal kommen und sich trotz Abschränkungen dicke Schlangen bilden.
- Dann geht es gleich weiter mit den Umkleiden und Duschen. Es steht nur 1 Dusche je Frauen und Männer zur Verfügung. Aber viele kommen gleichzeitig.
- Im Schwimmbereich dürfen nur 10 Personen gleichzeitig im Wasser sein – je 5 Schwimmer in eine Richtung. Müssen wir dann auch maximale Wasserzeiten einführen und überwachen, damit auch jeder mal drankommt?

- Man darf nicht „überholen“. Wie soll das gehen, wenn sich gemütlliche und sportliche Schwimmer gleichzeitig im Becken befinden?
- Wie bringe ich den Kindern bei, dass sie im Wasser 1,5 m Abstand halten müssen? Auch hier stellt sich die Frage, muss ich die Wasserzeit pro Person beschränken?
- Rutsche, Schaukelbucht und Kletternetz müssen geschlossen/abgebaut werden.

Für ihn sei es eine enorm schwierige Entscheidung. Auf der einen Seite das Bedürfnis nach Freizeit, Lockerung und Ablenkung. Auf der anderen Seite die Restriktionen und Einschränkungen, die man hinnehmen müsse. Im Falle einer Badöffnung müsse man sich trotzdem von dem Gedanken eines „normalen Badevergnügens“ verabschieden. Die sachliche Seite spreche für ihn dagegen.

Gemeinderat Walter Knapp weist darauf hin, dass er in jedem Jahr ein Dauerbadegast sei. Aber für ihn mache es unter den einzuhaltenden Vorschriften keinen Sinn, das Freibad in diesem Jahr zu öffnen. Schon alleine die Tatsache, dass man nicht frei entscheiden könne ob man ins Wasser gehen möchte, sondern darauf warten muss, bis ein Schwimmer das Becken verlässt, sei für ihn ein k.o. – Kriterium.

Bei den folgenden Wortmeldungen mischen sich die Pro und Contras. Der soziale und kommunikative Aspekt sowie das Zeichen einer weiteren Normalisierung stehen für GR Joachim Baumgärtner dafür, das Bad zu öffnen. Für GR Moritz Pohler darf auch die finanzielle Seite nicht außer Acht gelassen werden. Nicht nur die zusätzlichen Kosten, sondern auch die stark reduzierten Einnahmen schlagen zu Buche.

GR Walter Knapp gibt auch zu bedenken, welches Frustrationpotential eine Öffnung mit sich bringe. Es könne immer nur ein Bruchteil der interessierten Badegäste befriedigt werden. Eine Bevorzugung der Mönshheimer dürfe es nicht geben. Und da schaudere es ihn bei dem Gedanken, wenn unter 150 möglichen Gästen 100 Auswärtige sind und 500 Mönshheimer keine Karte bekommen haben.

Auf weitere Nachfrage erklärt BM Fritsch, dass der Kioskpächter angeboten hat, die Gemeinde personell bei der Aufsicht zur Einhaltung der Abstandsregeln und der Reinigung zu unterstützen. Der Vorsitzende gibt bekannt, dass er kurz vor der Sitzung auf der Seite der Landesregierung gelesen habe, dass auch die Corona Verordnung für die Freibäder geändert werden soll. Deshalb schlägt er folgendes vor: Sollte die Öffnung des Bades in der heutigen Sitzung abgelehnt werden, werde er nach Sichtung der neuen Verordnung den Gemeinderat kommende Woche kurzfristig zu einem Ortstermin ins Bad einladen. Sollten in der neuen Verordnung maßgebliche Lockerungen verfügt werden, könne man den heutigen Beschluss nochmals überdenken und ggfs. revidieren.

Wird die Öffnung des Bades heute aber beschlossen, dann werde er das Personal bitten, die Öffnung so schnell wie es nur gehe möglich zu machen.

Der Beschlussantrag, das Freibad Mönshheim unter den vorgetragenen Bedingungen in dieser Badesaison zu öffnen, wird mit 3 Ja-Stimmen; 8 Nein-Stimmen; 1 Enthaltung abgelehnt.

Nach Veröffentlichung der angekündigten neuen Corona Verordnung „Bäder“ wird sich der Gemeinderat kurzfristig vor Ort im Freibad treffen, um den Beschluss ggfs. nochmals neu zu bewerten.

6. Bekanntgaben; Verschiedenes

Anfragen der UBLM – Fraktion anlässlich der Gemeinderatsitzung am 25.06.2020

(Die Antworten sind kursiv gedruckt)

1. Die Gemeinde / der Enzkreis muss veranlassen das in den Navis Tempo 30 (OD) angezeigt wird. Auf den Schildern steht 30 - im Navi wird 50 angezeigt - das ist ein Widerspruch!
Wir werden das mal an die Verkehrsbehörde weitergeben. Meines Wissens ist es aber so, dass die Geschwindigkeitsregelungen von den Kameras in den Fahrzeugen erfasst und dann entsprechend angezeigt werden. Da die Geschwindigkeitsbegrenzungen z.B. auch bei temporären Baustellen auf der Autobahn an-

gezeigt werden, kann ich mir nicht vorstellen, dass dies – wie bei neuen Straßen – zentral an die Navi-Hersteller gemeldet wird. Auf jeden Fall ist natürlich den Angaben auf den Verkehrsschildern zu folgen und nicht den Angaben auf den Navis.

2. Gestaltung Marktplatz: gesägtes Pflaster - alternativ Kronimussteine verwenden

Grundsätzlich muss ich darauf hinweisen, dass sich bei den Eingaben um Anfragen handeln muss und nicht um Diskussionsbeiträge. Dennoch werde ich zu den angesprochenen Punkten ein paar Sätze sagen.

- keine Bodenstrahler nur gebogene Tulpenleuchten

Das Thema wurde beim Baustellentermin am 23.06. geklärt. Es werden keine Bodenstrahler eingebaut.

- Pflanzlöcher für die geplanten Bäume

Für die Bäume, die bereits beschlossen wurden, werden die entsprechenden Vorbereitungen getroffen. Mit der Kirchengemeinde ist dann noch festzulegen, ob der Baum zwischen Kirche und Bäckerei gepflanzt wird oder zugunsten der leichteren Durchfahrt entfällt.

- Platz am Turm - Pflaster bis zu den Pollern entfernen

Es wird so gepflastert, wie das vom Gemeinderat beschlossen worden ist. Also die „Wege“ mit dem leicht begehbaren Pflaster.

- Lackierung Erntedankbrunnen?

Hier ist leider der Wechsel des Bauhofleiters dazwischengekommen. Es war vorgesehen, dass zunächst mal nur ein kleiner Teil eines Elementes als Referenz lackiert wird. Diese Absprache ging dann quasi „verloren“. So wurde die Lackierung in „Gold“ insgesamt vorgenommen. Das Ergebnis ist nun leider nicht die ursprüngliche Farbe.

- Verlegung Leerrohr vom Eckbrunnen Kelter zum Erntedankbrunnen

Da es nicht mehr gewünscht war, dass der Erntedankbrunnen wieder als Brunnen betrieben wird (die Probleme sind bekannt), wurde der „Brunnen“ entsprechend umgebaut. Eine Speisung mit (sehr hartem) Brunnenwasser aus dem Eckbrunnen ist weder gewünscht noch möglich. Diese wurde auch im Gemeinderat so kommuniziert.

- Belag Marktplatz: In der damaligen Sitzung wurde ja das verlegte gesägte Pflaster von Oberstaufer angesprochen - daraufhin hat uns ja Herr König Bilder dieser Art geschickt - ich bin eigentlich davon ausgegangen, dass dies dann auch die Lösung für den Marktplatz vor der Kelter ist. Inzwischen wurden ja jetzt die Beläge bei der Kirche und dem ev. Gemeindehaus gelegt - da kommen die Vor- und Nachteile (gesägt/ungesägt) sehr deutlich zum Ausdruck!

Es wurde das Pflaster verlegt, wie es vom Gemeinderat festgelegt wurde. Darüber wurde in mind. 3 Sitzungen gesprochen. Es ist bekannt, dass es auch andere Vorschläge/Wünsche gab. Aber, wie gesagt, verlegt wird wie beschlossen.

Wichtig wäre für uns auch noch die Materialpreise der unterschiedlichen Belagsarten zu kennen.

Die Preise der beiden Musterflächen werden zur Begehung bekannt sein.

3. Grünfläche Marktplatz - Bodendecker sind vertrocknet/ kaputt, wer macht die fachliche Pflege?

Die Grünfläche hat vor allem auch wegen der Bautätigkeiten gelitten und muss nach Abschluss intensiv bearbeitet werden. Die Fläche gehört zum Aufgabenbereich des Bauhofes.

4. Wann beginnt der Breitbandausbau (ähnlich Wurmberg dort erhält die Gemeinde 4,5 Millionen Zuschuss)

Wie erst kürzlich dem Gemeinderat mitgeteilt, ist auch für Mönshheim der Zuschussantrag gestellt. Die Anträge werden vom Zuschussgeber nach und nach bearbeitet. Wir hoffen natürlich, dass der Zweckverband auch den Bescheid für Mönshheim bald erhält. Die weitere Zeitschiene entnehmen Sie bitte den Unterlagen, die Ihnen hierzu zugegangen sind.

5. Wann setzt Porsche das Verkehrsleit- u. Steuerungssystem am Diebkeisel um - dies würde die enormen Kosten für den Umbau einsparen

Wie bereits berichtet, setzt nicht Porsche das Interimssystem um, sondern das Regierungspräsidium Karlsruhe. Die Firmen Porsche und Bertrandt haben einen Großteil der vorausgegan-

genen Verkehrsuntersuchung finanziert. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat (überraschend schnell) die Finanzierung der Umsetzung zugesagt (es handelt sich auch hier um einen hohen 6-stelligen Betrag) und die Koordination an das Landratsamt Enzkreis übertragen. Dort wird die Maßnahme zusammen mit dem beauftragten Verkehrsplaner vorbereitet.

6. AG Wasser: Wie weit sind die Verhandlungen mit den Stadtwerken Pforzheim
Es gibt keine „Verhandlungen“ mit den Stadtwerken Pforzheim (SWP). Die SWP haben nach wie vor Interesse, Mitglied des Zweckverbandes zu werden und auch Wasser ins Heckengäu zu liefern. Zurzeit ist der Verfahrensstand wie folgt:
 - der Satzungsentwurf für den gemeinsamen Verband ist mit der Kommunalaufsicht genehmigungsfähig abgestimmt und liegt vor;
 - die Gemeinden Friolzheim und Wimsheim sind zurzeit in Gesprächen, wie der bestehende Zweckverband aufgelöst werden kann und beide Gemeinden dann am neuen Verband teilhaben.
7. Ausbau Kreisstraße nach Flacht: Einbeziehen der Landtags- und Kreistagsabgeordneten - Ratsam die Themen zeitnah zu besprechen und beraten.
Das Verfahren ist angestoßen und geht seinen Gang. Landtags- und vor allem Kreistagsabgeordnete können da nicht eingreifen. Bei Herrn Herz habe ich ein Gespräch mit ihm, seinem Böblinger Kollegen und Herrn BM Töpfer angeregt.
8. Mittelalstraße: Straßensanierung?, Grundwasserfrage gelöst?
Mit dem Büro Kirn ist besprochen, dass man nach Abschluss der dortigen Baumaßnahmen eine Bestandsaufnahme von Straße und Wasserleitung macht. Der Kanal wurde vor einiger Zeit bereits saniert. Ob und in wieweit die Gemeinde dann Sanierungsmaßnahmen angeht, muss der Gemeinderat entscheiden und dabei die finanzielle Situation der Gemeinde sowie andere zurückgestellte Maßnahmen berücksichtigen. Eine Grundwasserfrage ist mir nicht bekannt.
9. Protokoll Gewässerschau?
Liegt beim Umweltamt zur Abstimmung. Die dortige Mitarbeiterin ist aber immer noch an das Gesundheitsamt abgeordnet.
10. Entsorgung der Abfälle im Entwässerungsgraben Gödelmann/Lidl...
Müsste nach damaliger Anfrage inzwischen erledigt sein, es sei denn es gibt neuen Müll.

Bekanntgaben in der Sitzung am 25.06.2020

1. Der Bauhof wird die „Stolperfallen“ an der **Treppe Bergstraße** in der KW 27 beseitigen.
2. Die **Mitfahrbänke** werden von den Vereinen lackiert und gestaltet und danach sukzessive aufgestellt. An den meisten Standorten muss der Bauhof noch die Flächen entsprechend herrichten.
3. Die Verträge für das **E-Carsharing** sind jetzt unterschrieben (siehe Artikel im Amtsblatt Nr. 26). Der Standort der Ladesäulen wurde mit der Netze-BW auf dem Parkplatz des Sportgeländes festgelegt. Es verläuft ein Kabel quer über den Platz. Der Standort wurde so gewählt, dass keine teure Verlegung des Kabels notwendig ist. Die Auslieferung des Fahrzeugs ist für Herbst vorgesehen.
 Im Rahmen der Vertragsunterzeichnung habe ich den Wunsch der Gemeinde Mönsheim nach einem zweiten (Großraum)Fahrzeug sowie einer weiteren Ladestation hinter der Kelter angesprochen. Erfreulicher Weise sind die Lieferzeiten für diesen 7-Sitzer wesentlich kürzer. Wir bekommen dafür ein Angebot. Es war angedacht, dieses Fahrzeug zu kaufen und teilweise mit dem Preisgeld zu finanzieren, das wir für das Quartier 2020 (100.000 €) bekommen haben. Von einem Erwerb wurde uns aber abgeraten, da die Technologie in 3 Jahren (Mindestlaufzeit des Carsharing Projektes) weiter entwickelt sein wird. Ich werde das Thema auf die Tagesordnung nehmen, sobald das Angebot vorliegt.
4. Wie bereits berichtet möchte Unitymedia das **LoRaWAN** in Mönsheim (und weiteren Enzkreisgemeinden) nicht selbst

umsetzen und hat uns zwischenzeitlich Interessenten genannt, die uns aber völlig unbekannt sind. In Abstimmung mit den BM-Kollegen der betroffenen Gemeinden haben wir von unserem vertraglichen Kündigungsrecht Gebrauch gemacht, das u.a. für einen solchen Fall vorgesehen war. Die Kündigungsbestätigung ging am 04.06.2020 ein.

Kurze Zeit nachdem wir mit Unitymedia den entsprechenden Vertrag geschlossen hatten, hat die EnBW eine ähnliche Anfrage gestellt, die wir natürlich ablehnen mussten. Nach der Kündigung haben wir dies der EnBW mitgeteilt. Wir warten nun ab, ob von dort noch das Interesse am Aufbau eines öffentlichen LoRaWAN-Netzes besteht.

5. Auf die fehlenden **Hinweisschilder „Wasserschutzzone“** (Anfrage aus er Sitzung vom 28.05.2020) entlang der L 1134, L 1177 und K 4569 wurde das Landratsamt nochmals hingewiesen.
 Aus dem im Wasserhaushaltsgesetz verankerten Besorgnisgrundsatz hält die untere Wasserbehörde eine Beschilderung für erforderlich und hat die mit Nachricht vom 22.06.2020 an die Verkehrsbehörde weitergegeben und die Standorte für die Beschilderung festgelegt.
6. Ab 29.6. dürfen wieder alle Kinder unter Pandemiebedingungen in den **Kindergarten**. Das bedeutet u.a., dass das Konzept der teiloffenen Gruppen bis auf Weiteres nicht zulässig ist und die Kinder in festen Gruppen bleiben. Dies wiederum hat zur Folge, dass es der Personalschlüssel in der Villa Kunterbunt nicht zulässt, die Ganztagesbetreuung anzubieten. Das wurde den Eltern in einem Elternbrief mitgeteilt.
 Ab Juli werden dann auch wieder die Kindergartenentgelte abgebucht. Für die Familien, die GT-Betreuung gebucht haben und nicht nutzen können, werden nur die VÖ-Gebühren abgebucht.
7. Die Satzung für den **Zweckverband „Gemeinsamer Gutachterausschuss im Enzkreis“** wurde bereits von Regierungspräsidium genehmigt. Somit kann sich die Verbandsversammlung am 23. Juli 2020 konstituieren.

gez. Thomas Fritsch
 Bürgermeister



Soziales Netzwerk

Das Büro befindet sich im Rathaus Schulstraße 2 im 1. Obergeschoss

Öffnungszeiten des Büros sind

Montag von 10 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr

Mittwoch bis Freitag von 10 - 12 Uhr

in dieser Zeit sind wir auch telefonisch unter 9253-14

oder per Mail unter sozial.netz@moensheim.de erreichbar.

Büro des Sozialen Netzwerk Mönsheim

Haben Sie Fragen rund ums Alter?

Benötigen Sie Informationen über Unterstützungsangebote?

Das Beratungsangebot ist kostenlos, die Inhalte der Gespräche werden vertraulich behandelt.

Gerne beraten wir Sie auch telefonisch.

Offener Bücherschrank

Die Öffnungszeiten sind:

Montag von 10 Uhr bis 16 Uhr und Mittwoch von 10 Uhr bis 18.30 Uhr.

Aber es darf sich immer nur eine Person im Foyer der Alten Kelter aufhalten.

Wir starten wieder mit den Einkaufsfahrten

Am **Freitag 3. Juli** findet die erste Einkaufsfahrt statt. Natürlich müssen die Corona-Hygieneregeln eingehalten werden. Es können immer nur 2 Fahrgäste befördert werden und im Fahrzeug muss eine Mundschutzmaske getragen werden.

Das Soziale Netzwerk Mönsheim bietet einmal wöchentlich eine Einkaufsfahrt zu den verschiedenen Einkaufsmöglichkeiten der Gemeinde Mönsheim an. Wenn Sie diesen Service nutzen möch-

ten melden Sie sich bitte beim Sozialen Netzwerk Mönsheim an. Sie werden am Einkaufstag zu Hause abgeholt. Die Uhrzeit besprechen Sie mit dem Fahrer direkt. Das Angebot ist kostenlos, da es von der Gemeinde Mönsheim unterstützt wird und die Fahrer sind ehrenamtlich tätig.

Die Einkaufsfahrt findet jetzt wieder jeden Freitag statt. Wir freuen uns wenn unser Service genutzt wird, rufen Sie uns an!!

Wir bieten einen Einkauf – Bringdienst an!

Wenn Sie etwas benötigen, melden Sie sich bitte bei uns und wir werden einen Bringservice organisieren. Es meldet sich bei Ihnen der Einkäufer, Sie schreiben eine Einkaufsliste oder geben Sie telefonisch durch und die Einkäufe werden Ihnen nach Hause gebracht. Bitte melden Sie sich, wenn Sie wegen ihrem Alter oder Vorerkrankungen zu der gefährdeten Personengruppe gehören, als Arzt oder Pfleger tätig sind oder sich in häuslicher Quarantäne befinden. Wenn Sie Fragen haben oder Hilfe benötigen, melden Sie sich bitte telefonisch beim Sozialen Netzwerk Mönsheim unter der Telefonnummer 07044/ 925314.

Mönsheimer Morgenohr – MÖMO - Menschen achten aufeinander.

Da durch den Wegfall aller Veranstaltungen auch viele soziale Kontakte wegfallen, möchten wir die Aktion Mönsheimer Morgenohr MÖMO ins Leben rufen.

Im Projekt MÖMO rufen Mönsheimer nun jeden Morgen bei einem alleine lebenden Menschen an, einfach um zu hören, ob es ihm oder ihr gut geht. Am besten Fall ruft Frau/Herr A morgens Frau/Herr B an und abends ruft Frau/Herr B, Frau/Herr A an.

Wenn Sie sich beteiligen möchten oder Fragen dazu haben, melden Sie sich bitte telefonisch beim Sozialen Netzwerk Mönsheim. Danke an die vielen Mönsheimer, die diese Aktion unterstützen, es tut gut wie viel hilfsbereite Menschen es in Mönsheim gibt!

Eine unterstützende Nachbarschaft ist wichtig in Mönsheim, jetzt mehr denn je!

Bitte unterstützen Sie sich gegenseitig.

Bewegung ist Leben

Gerade in dieser besonderen Zeit ist Bewegung ganz wichtig.

Ein Motor braucht ÖL, um reibungslos zu laufen. Mit Ihren Muskeln und Gelenken verhält es sich ähnlich: Um so lange wie möglich „wie geschmiert“ zu funktionieren, brauchen sie Bewegung. Schon ein geringes, aber regelmäßiges Maß an Aktivität hilft Ihnen dabei, kraftvoll und mobil zu bleiben. Das lohnt sich - damit Sie ihr Leben möglichst lange genießen können.

Wandertipp

Man darf wieder in Gruppen wandern und wir möchten Ihnen weiter Touren-Tipps geben, um die Wanderungen alleine, in Gruppen oder mit der Familie nachzuwandern.



Urlaub ohne Koffer 2019

Diese Touren sind die erprobten Wanderungen der Mesamer Tausendfüßler. Heute die Ankündigung der Tour, die im November 2018 stattfand:

Unsere Wanderung (Länge: 10 km) führt uns an den Rand des Strombergs. Die wald- und aussichtsreiche Tour startet am Wanderparkplatz an der K 4510 zwischen Illingen und Schützingen. Zuerst geht es durch bunten Herbstwald, bevor wir am oberen Rand der neuen Weinberge die prachtvolle Aussicht genießen. An klaren Tagen sieht man hier bis zur Schwäbischen Alb und zum Schwarzwald. Nach ca. 6 km durchstreifen wir das Fachwerkdorf Schützingen, bevor es durch den Wald wieder zurück zum Ausgangspunkt geht.

Als Belohnung für die körperliche Betätigung gönnen wir uns anschließend Kaffee und Kuchen im hervorragenden Café Kommod in Illingen.

Start und Ziel: Wanderparkplatz an der K 4510 zwischen Illingen und Schützingen, GPS: 48.972640 N, 8.903668 E.



Forum für Energie und Umwelt

Tipps für den Monat Juli:

Die Zukunft im Enzkreis nachhaltig mitgestalten!

Bringen sie ihre Meinung und ihre Vorschläge für die Agenda 2030 ein. Es geht um die Auswahl von Schwerpunktthemen, zu denen sie ihre eigenen Verbesserungsvorschläge einbringen können.



Die Teilnahme ist bis **5.7.2020** unter

<https://agenda2030.enzkreis.de> möglich.

Falls sie noch Fragen zu den 17 Zielen für eine nachhaltige Entwicklung haben, können sie sich gerne an Jannis Hoek wenden. Er ist unter Tel. 07231 308-9118 oder per Mail: jannis.hoek@enkreis.de erreichbar.

Einbrecher sind tag- und nachtaktiv.

Wohnungseinbrüche passieren zu jeder Tageszeit.

**Wir wollen,
dass Sie
sicher leben.**

Ihre Polizei

www.polizei-beratung.de

Bekanntmachungen

BEKANNTMACHUNG

für die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands Altenpflegeheim Heckengäu

Am **Dienstag, 07.07.2020** findet um **18:00 Uhr** eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands Altenpflegeheim Heckengäu in der **Turnhalle der Ludwig-Uhland-Schule, Schulstraße 23, 71296 Heimsheim**, statt, zu der die Öffentlichkeit herzlich eingeladen ist. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und die Bereitschaft, sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen, sind Voraussetzung für den Einlass. Aufgrund der pandemiebedingten Abstandsvorschriften muss die Zahl der möglichen Besucher auf 15 begrenzt werden. Wir bitten um Verständnis.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Wahl des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter
2. Änderung des Pachtvertrags
3. Jahresabschluss 2018
4. Bericht Haushaltsjahr 2019 und erstes Halbjahr 2020
5. Haushaltsplan 2020
 - Beschluss der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020

gez.

Jürgen Troll

Verbandsvorsitzender



Abfall aktuell

Für mehr Sauberkeit in Stadt Pforzheim und Enzkreis

Abfall-App-Erweiterung „Müllmelder“ geht an den Start

Ab Donnerstag, den 25. Juni, kann die „Müllmelder“-Funktion in der Abfall-App Pforzheim und der Abfall-App Enzkreis verwendet werden. Dies stellt einen weiteren großen Schritt in der Bekämpfung von wilden Müllablagerungen und der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen Stadt und Kreis dar.

Peter Boch, Oberbürgermeister der Stadt Pforzheim, zeigt sich zufrieden: „Durch den Müllmelder haben wir nun ein weiteres interaktives Werkzeug an der Hand, welches uns erlaubt, Digitalisierung mit dem Thema Sauberkeit zu verbinden. Jetzt können wir einen seit langem bestehenden Wunsch aus Politik und Bürgerschaft den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung stellen“. Der Landrat des Enzkreises, Bastian Rosenau, ergänzt: „Die Abfall-App unterstützt schon jetzt die Bürgerinnen und Bürger in ihrem Alltag. Ich bin froh, dass wir mit dieser Erweiterung noch mehr Nutzen für alle schaffen können!“

Seit 2019 verfügen der Enzkreis und die Stadt Pforzheim über Abfall-Apps, welche ab sofort durch die Müllmelder-Erweiterung ergänzt werden. Die Abteilung Abfallwirtschaft der Stadt Pforzheim und die Abfallwirtschaft des Enzkreises möchten mit dem Müllmelder den Bürgerinnen und Bürgern ein kostenloses Werkzeug an die Hand geben, mit dem sie Fotos von wilden Müllablagerungen direkt an die zuständige Behörde weiterleiten können. „Schließlich sind die Bürgerinnen und Bürger überall im Stadt- und Kreisgebiet unterwegs. Wir gewinnen durch den Müllmelder viele zusätzliche, ehrenamtliche Augen, die uns dabei unterstützen, Müllsünder noch besser aufspüren“, stellt Jürgen Förschler, Amtsleiter der Technischen Dienste der Stadt Pforzheim fest.

Stadt und Kreis ziehen in Sachen wildem Müll mit gebündelten Kräften an einem Strang. „Wilde Müllablagerungen sind ein Problem, welches den Enzkreis und die Stadt Pforzheim gleichermaßen betreffen. Deshalb sind wir besonders stolz, den Müllmelder in der Abfall-App gemeinsam präsentieren zu dürfen.“, so Ewald Buck, Amtsleiter der Abfallwirtschaft des Enzkreises.

Die Müllmelder-Funktion der Abfall-App ist sehr intuitiv zu bedienen und erlaubt es, bis zu drei Fotos zu verschicken. Dem Bürger

ist dabei freigestellt, eine E-Mail Adresse anzugeben, um eine Rückmeldung zu erhalten oder anonym zu bleiben. Die Abfall-Apps können unter den Namen „AbfallApp Pforzheim“ und „Enzkreis - die offizielle App“ im Google Play Store sowie im Apple App Store heruntergeladen werden. Sollte die App bereits installiert sein, so reicht ein Update aus, um die Müllmelder-Funktion zu nutzen.

Durch die Abfall-Apps aus Pforzheim und dem Enzkreis werden die Bürgerinnen und Bürger dabei unterstützt, ihre Abfallbehälter korrekt bereitzustellen. Ein Kalender erinnert bei Bedarf an die Abholtermine, das Abfall ABC informiert über die richtige Mülltrennung. Die Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe sowie des Problemstoffmobils sind mit wenigen Klicks in Erfahrung zu bringen. Selbst die Sperrmüllabholung kann über die App beantragt werden.

Schulen

Appenbergschule

Sponsorenlauf à la Corona

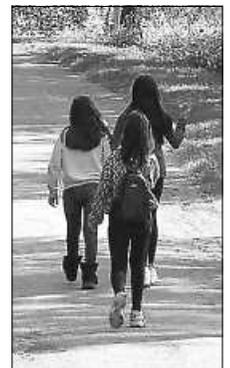
Sind Sie in den vergangenen Wochen mal radelnden, rumpfbeugenden oder auch einfach Spenden sammelnden Kindern begegnet, die Ihnen erzählt haben, dass sie für die Kinder in Kenia unterwegs sind? Dann handelte es sich dabei höchstwahrscheinlich um Schülerinnen und Schüler der 4. Klasse der Appenbergschule, die - trotz Corona und den damit zusammenhängenden erschwerten Bedingungen - an der Sponsorenaktion für den Naretoi e. V., und damit für verschiedene Massai-Gemeinden in Kenia mitgemacht haben.

Der ursprünglich für den 29. Mai 2020 geplante „richtige“ Sponsorenlauf musste ja wegen Corona auf unbestimmte Zeit verschoben werden. Als Alternative wurde den Kindern angeboten, sich im ganz kleinen Rahmen und jeder auf seine Weise, an einer Corona-Mini-Sponsorenaktion zu beteiligen: jedes Kind konnte sich überlegen, was es machen könnte, um damit Geld zu verdienen, welches dann an die Massai gespendet werden würde. Wir wissen, dass es auch in Deutschland genügend Organisationen gibt, die gerade jetzt ebenfalls finanzielle Unterstützung gut gebrauchen können. Aber wir haben uns trotzdem für die Massai entschieden, da wir der Meinung sind, dass Corona die Menschen in Kenia (oder anderen Drittweltländern) allgemein gesehen noch viel härter trifft als uns. (Von persönlichen oder individuellen Tragödien abgesehen!).

Da passte das Thema „Kinderrechte“ welches die Viertklässler gerade im Sachkundeunterricht durchnehmen, perfekt: es wurde z. B. klar - vielleicht auch durch die lange Zeit der Schließung - dass die Schule, die hierzulande oft als Pflicht empfunden wird, ein Privileg ist, und vielerorts auf dieser Erde gar nicht selbstverständlich. Da den Kindern bekannt ist, dass sich Naretoi auch sehr für Schule und Schulbildung einsetzt, wurde so mancher oder manche extra angespornt, in oben beschriebener Weise für die Massai aktiv zu werden...

Obwohl die Kinder nur durch Briefe erreicht werden konnten und nahezu keine direkten Absprachen möglich waren, haben sich 28 Kinder aus allen 4 Klassenstufen an der Aktion beteiligt - drei davon, obwohl sie keine Schüler unserer Schule sind, sondern ihre älteren oder jüngeren Geschwister in deren Einsatz für Kenia unterstützt haben!

Die Aktivitäten reichten von sportlichen Aktionen wie Seilspringen und Balljonglage, Kniebeugen und Liegestützen, Rückwärtssalto auf dem Trampolin und Buchelerunden drehen, Treppenlaufen und Radel- oder Rollertouren über Hilfeinsätze im Haushalt, wie Spülmaschinen ausräumen und



Blumen gießen, Tische abräumen, Staub saugen und im Garten helfen bis hin zum die-kleinen-Geschwister-ins-Bett bringen und Perlenkunstwerke basteln... Zwei Kinder haben sogar sozusagen direkt aus ihrem Sparstrumpf, also vom Taschengeld gespendet!

Und jetzt können wir rund 1300€ an Naretoi übergeben! Das Geld wird dringend benötigt, um Lebensmittel einzukaufen und Transporte in die Massaigemeinden zu organisieren: wegen Corona wurden in Kenia die Märkte und zum Teil auch Straßen gesperrt, was natürlich die Versorgung der hauptsächlich auf dem Land lebenden Bevölkerung unglaublich erschwert. Und als ob diese Tatsache und die bedrohliche Situation durch Corona nicht schon schlimm genug wären, grassiert außerdem noch unter den Schafherden der Massai die extrem gefährliche und vernichtende Blauzungkrankheit, wodurch die wirtschaftliche Grundlage dieses Volkes bedroht ist. Mit den 1300€ können rund 43 Familien ca. 4 Wochen lang versorgt werden - darauf können die Kinder richtig richtig stolz sein!!! Vielen herzlichen Dank an euch, liebe Kinder, dass ihr mitgemacht habt bei der Aktion für die Massai - trotz Corona... und an Sie, liebe Eltern, dass Sie Ihre Kinder bei der Teilnahme unterstützt haben und an Sie, liebe Sponsoren, dass Sie bereit dazu waren, den Einsatz der Kinder finanziell zu honorieren!



Wenn jetzt im Nachhinein noch jemand Lust bekommen hat, den Einsatz der Kinder zu unterstützen, ist das natürlich jederzeit möglich. Sie können sich dafür gerne an mich, Silke Wuff (0176-56717127), wenden, oder direkt an die Macher von Naretoi - auf deren Homepage www.naretoi.org gibt es hierzu weitere Informationen und Möglichkeiten der Kontaktaufnahme.

Allen alles Gute, gute Nerven und so viel Gesundheit wie möglich - bis mal wieder :o)

Aus anderen Ämtern

Leader Heckengäu



Es gibt noch Restmittel im LEADER Heckengäu-Topf

Bis 6. Juli können noch Projektanträge eingereicht werden

Es gibt noch Restmittel im Fördertopf von LEADER Heckengäu. Bis 6. Juli können deshalb nochmals Projektanträge eingereicht werden. „Die Höhe der Fördergelder, die wir verteilen können, ist momentan noch unklar, aber wer einen Projektantrag stellen möchte und kann, soll auf uns zukommen“, so LEADER Geschäftsführerin Barbara Smith. Fragen beantwortet die LEADER-Geschäftsstelle Heckengäu im Landratsamt Böblingen: Tel. 07031 663-2141 oder -1172, Mail: info@leader-heckengaeu.de.

Ein LEADER-Projekt muss im Aktionsgebiet liegen, mindestens einem der drei Handlungsfelder zuzuordnen sein, auf einem realistischen Zeitplan beruhen und nach der Förderung weiter tragfähig sein. Projekte, die diese Anforderungen erfüllen, werden in der Auswahl Sitzung durch den Vorstand beschlossen. Am 23. Juni hatte eine solche Sitzung, als Videokonferenz, bereits stattgefunden - sechs Projekte galt es dabei zu beurteilen. Alle Projekte wurden für förderwürdig befunden:

Ein Erlebnispark in Hochdorf/Enz soll ein attraktiver Anziehungspunkt für den Ort und seiner Bürgerschaft werden. Für den Höhenzollernzug „Feuriger Elias“ wird die Werkstatthalle in Weissach saniert und künftig auch für die Öffentlichkeit als Museumswerkstatt zugänglich sein. Und in Althengstett wird auf dem Gelände der Schnauer GmbH mit der „Heckenhütte“ ein neues gastronomisches Angebot entstehen. Drei kleinere Projekte betreffen die Gemeinde Wildberg, wo das Freizeitgelände Braunjörgen mit verschiedenen Spiel- und Sportgeräten aufgewertet wird.

In Tiefenbronn entstehen zwei neue Spielplätze und in Bondorf werden die Jugendräume im evangelischen Gemeindehaus modernisiert.



Enzkreis

Am 1. August: Mostseminar der AG Wiesenpflege in Wurmberg

Die AG Wiesenpflege und Öffentlichkeitsarbeit veranstaltet am Samstag, 1. August, in der Mosterei Beigel in Wurmberg ein Mostseminar für Anfänger. Referent ist der versierte Gastronom und Edeldestillat-Brenner August Kottmann aus Bad Ditzgenbach-Gosbach. Kottmann wird erläutern, wie ein guter und genussvoller Most aus heimischem Streuobst gewonnen und wie Qualitätsverbesserungen erzielt werden können. Die Arbeitsgruppe, die vom Landratsamt begleitet wird, geht zurück auf die Streuobstkonzeption des Enzkreises.

Das Seminar dauert von 10 bis 17 Uhr und kostet 35 Euro; darin enthalten sind Verpflegung und Skript. Anmeldungen nimmt bis zum 20. Juli Corina Burger-Eisenhardt im Amt für Baurecht und Naturschutz entgegen unter Tel. 07231 308-9522 oder per E-Mail an corina.burger.eisenhardt@enzkreis.de.

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Wochenenddienst

In lebensbedrohlichen Situationen verständigen Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der Europanummer 112.

Den allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst erreichen Sie kostenfrei unter der einheitlichen Rufnummer **116117**.

Wo und wie ist der ärztliche Notfalldienst zu erreichen?

Der ärztliche Notdienst befindet sich im Eingangsbereich des **Krankenhauses Mühlacker in der Hermann-Hesse-Straße 34**.

Zeiten des ärztlichen Notfalldienstes:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag

von 19.00 Uhr bis zum Folgetag 7.00 Uhr

an Wochenenden

von Freitag 19.00 Uhr bis Montag 7.00 Uhr

an Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12.

vom Vorabend 19.00 Uhr bis zum Folgetag 7.00 Uhr

Zeiten der Kinder-Notfallpraxis:

Mittwoch 15.00 - 20.00 Uhr

Freitag 16.00 - 20.00 Uhr

Samstag 08.00 - 20.00 Uhr

Sonntag 08.00 - 20.00 Uhr

Helios Klinikum Pforzheim

Kanzler Str. 2-6, 75175 Pforzheim

So und an Feiertagen

8 - 24 Uhr

Teilweise gab es in der Vergangenheit für die Augen-, Kinder- und HNO-ärztlichen Notfalldienste noch 0180er Rufnummern. Diese werden jedoch ab sofort ebenfalls über die bundesweite Rufnummer 116117 für den ärztlichen Bereitschaftsdienst vermittelt.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der Zahnärztliche Notdienst kann unter folgender Nummer erfragt werden: **Bereich Mühlacker unter 0621 38000816**

Apothekennotdienst

Samstag, 4. Juli 2020

City-Apotheke im VolksbankHaus Pforzheim, Westliche 53
Telefon 07231 - 31 27 27

Sonntag, 5. Juli 2020

Apotheke Butz Friolzheim
Telefon 4 49 44

Tierärztliche Notdienste

4./5. Juli 2020

Praxis Klinkenberg
Telefon 07033 460682

Sozialverband VdK Ortsverband Mönshheim



Medizinische Fußpflege als Kassenleistung

Die podologische Therapie, allgemein als medizinische Fußpflege bezeichnet, konnte bisher ausschließlich bei einem diabetischen Fußsyndrom auf Rezept verordnet werden. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat im Frühjahr 2020 beschlossen, dass die gesetzlichen Krankenkassen die Kosten für die podologische Therapie bei weiteren Krankheitsbildern übernehmen müssen. Mit der Therapie sollen unumkehrbare Folgeschädigungen der Füße verhindert werden, wie sie durch Entzündungen und Wundheilungsstörungen entstehen können. Die Verordnung der podologischen Therapie ist zukünftig auch bei bestimmten Neuropathien sowie beim Querschnittsyndrom möglich. Diese Erkrankungen können aufgrund der Gefühls- und Durchblutungsstörungen krankhafte Schädigungen der Zehennägel und der Haut an den Füßen hervorrufen, die vergleichbar mit dem diabetischen Fußsyndrom sind. Die entsprechende Änderung der Heilmittel-Richtlinie tritt zum 1. Juli 2020 in Kraft.

INFO zum schriftlich versendeten Rechenschaftsbericht 2019 an die Mitglieder - es kann Positives berichtet werden. Die Mitgliederversammlung musste ja Corona-bedingt abgesagt werden. Der Rücklauf der schriftlich abgegebenen Entlastungen liegt aktuell bei 34 %. Somit ist die Mindeststimmzahl von 15 % erreicht. Im Namen der Ausschussmitglieder bedanken wir uns für das entgegengebrachte Vertrauen.

Informationen zum VdK Ortsverband Mönshheim und zu den weiteren VdK-Themen erhalten Sie bei: Hans Kuhnle 1. Vorsitzender

Haus Heckengäu

Eingeschränkte Terrassennutzung

Um eine mögliche Ansteckungsgefahr zu verringern, werden nach wie vor die Wohnbereiche im Haus Heckengäu getrennt gehalten. So war jedes Stockwerk einzeln zum Mittagessen vom Grill auf der Terrasse, und so konnten auch die Abstände besser eingehalten werden. Die Küche warf den Grill an zwei Tagen hintereinander an, und der Duft der Bratwürste regte den Appetit der Bewohner an.



Bei sommerlichen Temperaturen genossen die Bewohner die Atmosphäre im Freien. Ab Juli werden bei schönem Wetter auch wieder Gottesdienste auf der Terrasse stattfinden können, natürlich unter Beachtung der Corona-Auflagen.

Haus Heckengäu, Heimsheim, Schulstr. 17, Tel. 07033/ 53 91-0, E-mail: haus-heckengaeu@wohlfahrtswerk.de

Beratungsstelle für Hilfe im Alter



Sprechstunde

Am **Donnerstag, 09.07.2020** findet in Mönshheim eine Außen-sprechstunde der Beratungsstelle für Hilfen im Alter statt. Angesprochen sind ältere Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörige, die im Zusammenhang mit Alter und/oder Hilfs- bzw. Pflegebedürftigkeit einen Beratungs- oder Unterstützungsbedarf haben. Angeboten werden u.a. Informationen und Beratung über pflegerische und hauswirtschaftliche Hilfen, Pflegeheime, Kurzzeit- und Tagespflege, Betreutes Seniorenwohnen sowie sozialrechtliche Beratung wie Leistungen der Sozialhilfe oder Fragestellungen zu Vollmachten und Patientenverfügungen.

Die Sprechstunde findet **von 10 bis 12 Uhr** im Rathaus Mönshheim innerhalb des Sozialen Netzwerkes statt.

Bitte rufen Sie aufgrund der momentanen Abstandsregelungen zur Planung an

Ebenso bietet die Beratungsstelle telefonische Beratung sowie Hausbesuche an

BHA Heckengäu Claudia Füllborn 07041- 89745023 oder bha@enzkreis.de